



Vereinssatzung

des
Südharzer
Modellflugvereins
Nordhausen
e.V

in der Fassung vom 07.02.20016



Inhaltsverzeichnis

Vereinsatzung

	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Die Mitgliederversammlung	6
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 11	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen	7
§ 12	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 13	Das Ehrenamt	8
§ 14	Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 15	Der Kassenprüfer	8
§ 16	Auflösung des Vereins	9
§ 17	Inkrafttreten	9

Beitragssatzung

	Inhalt	Seite
§ B1	Aufnahmegebühr	10
§ B2	Jahresversicherungsbeitrag des DMFV	10
§ B3	Vereinsbeitrag	11
§ B4	Anzahl der Arbeitsstunden	11
§ B5	Gültigkeit der Beitragssatzung	12

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



Satzung des Südharzer Modellflugvereines Nordhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Südharzer Modellflugverein Nordhausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bleicherode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 581 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
 - 2.2. Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Natur und Landschaft.
 - 2.3. Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - 2.4. Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
 - 2.5. Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen, öffentlichen Flugschauen und Treffen zur Verbreitung und Popularisierung des Modellflugsports in all seiner Vielfalt.
 - 2.6. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Modellflieger-Verband e.V.; für den Fall der Ablehnung an die „Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.“.

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.
3. Fördermitglied kann können natürliche und juristische Personen werden.
4. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
6. Mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt eine Probezeit von mind. sechs Monaten. Die Probemitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch beide Parteien fristlos aufgekündigt werden.
Sie endet regulär mit der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied, die jährlich zum 30.09. getroffen wird.
Während der Probezeit hat das Probemitglied mit Ausnahme des Stimmrechtes die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.
Über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Probemitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
Mit der positiven Entscheidung über die „ordentliche Mitgliedschaft“ wird der Aufnahmebeitrag fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

5. Vereinseigentum ist nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung bestimmt.
3. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in seiner Höhe mindestens dem, eines ordentlichen, volljährigen Mitgliedes entspricht.
4. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat Arbeitsdienst zu leisten. Einzelheiten regelt die Beitragssatzung. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist eine Ersatzzahlung zu leisten.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Technikwart.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 3.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 3.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 3.3. Ordnungsmäßige Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - 3.4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Zum Vorstand können nur ordentliche natürliche vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist der Mitgliedsversammlung rechenschaftspflichtig. Er bleibt jedoch bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 3.2. Entlastung des Vorstands
 - 3.3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - 3.4. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - 3.5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Südharzer Modellflugverein

Nordhausen e. V.



- 3.6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- 3.7. Wahl der Kassenprüfer
- 3.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliedsversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen, wobei die Schriftform einzuhalten ist.
Für die Einberufung auf elektronischem Wege ist eine einmalige Zustimmung des Mitgliedes notwendig.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung beider wird von der Mitgliedsversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Leiter bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Beschlüsse sind durch Unterschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, soweit sie nicht Mitglied des Vereins sind.
3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (Fördermitglieder, Probemitglieder), können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist.
7. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Das Ehrenamt

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung jährlich neu.
3. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erwiesen, kann diese aberkannt werden. Die Anerkennung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftlichen Vorstandsmitglieder.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Modellflieger-Verband e.V., für den Fall der Ablehnung an die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.02.2016 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bleicherode, den 12.02.2016

Der Vereinsvorsitzende Dr. Frank Biermann

Der Schriftführer

Ordentliches Vereinsmitglied

Ordentliches Vereinsmitglied

Ordentliches Vereinsmitglied



Beitragssatzung

des

Südharzer Modellflugvereins Nordhausen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Südharzer Modellflugvereines Nordhausen e.V. (SHMV), Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband e.V. (DMFV) erlässt auf der Grundlage der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.02.2016, § 5 folgende Satzung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen:

§ B1 Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Südharzer Modellflugverein e.V. wird eine einmalige Gebühr von 100 € erhoben.
2. Jedes ordentliche, volljährige und über den DMFV zu versichernde Vereinsmitglied hat die Aufnahmegebühr beim DMFV in Höhe von gegenwärtig 3,00 Euro zu entrichten.
3. Jugendliche unter 18 Jahre zahlen eine Aufnahmegebühr von 1,50 Euro. Bei der erstmaligen Anmeldung beim DMFV übernimmt der SHMV diese Aufnahmegebühr.

§ B2 Jahresversicherungsbeitrag des DMFV

1. Jedes, beim DMFV haftpflichtversicherte Vereinsmitglied hat den Mitgliedsbeitrag des Deutschen Modellfliegerverbandes zu zahlen und ist damit haftpflichtversichert.
2. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird durch die Beitragssatzung des DMFV bestimmt und beträgt gegenwärtig

-	für Erwachsene	42,00 €
-	für Jugendliche	12,00 €
-	für behinderte Erwachsene	34,00 €
-	für behinderte Jugendliche	10,00 €
-	für Fördermitglieder Erwachsene	21,00 €
-	für Fördermitglieder Jugendliche	10,00 €

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



2. Darüber hinaus können individuell Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, die durch den DMFV gesondert berechnet werden
 - Form II 14,36 € bei 1,5 Mio. € Deckung
 - Form III 17,44 € bei 3,0 Mio. € Deckung
 - Form IV 24,62 € bei 4,0 Mio. € Deckung
3. Der DMFV – Beitrag und evtl. Zusatzversicherungen sind unaufgefordert für das kommende Jahr bis zum 15.09. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Südharzer Modellflugvereines einzuzahlen. Die pünktliche Zahlung ist Voraussetzung dafür, dass das Vereinsmitglied im kommenden Jahr versichert ist.

§ B3 Vereinsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied im Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V. hat einen jährlich wiederkehrenden Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Bei der Erhebung des Beitrages wird unterschieden in erwachsene Mitglieder, Jugendliche und Familienmitglieder.
3. Die Höhe des jährliche Vereinsbeitrages wird wie folgt festgelegt:
 - 3.1 ordentliche erwachsene Mitglieder : 55,00 €
 - 3.2. ordentliche Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre: 20,00 €
 - 3.3. Familienmitglieder - erstes erwachsene Mitglied: 55,00 €
 - zweites erwachsene Mitglied: 10,00 €
 - jedes Kind : 10,00 €
4. Der Beitrag wird fällig zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres und ist unaufgefordert zu erbringen.

§ B4 Arbeitsdienst entspr. § 5 (3) der Vereinssatzung

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied leistet im Jahr im Vereinsinteresse unaufgefordert 8 Arbeitsstunden (z.B. Arbeitseinsatz, individuelle Pflege Vereinsgelände, Aufbaustunden...).
2. Von den Arbeitsstunden befreit werden:
 - weibliche Vereinsmitglieder
 - behinderte Mitglieder (über 50% Behinderung)
 - Rentner
 - gewählte Vorstandsmitglieder
 - vom Vorstand berufene Mitglieder

Südharzer Modellflugverein Nordhausen e. V.



3. Nicht als Arbeitsdienst im Sinne von § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung gelten Arbeitsleistungen, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes entsprechend § 2, Abs. 2, Pkt. 2.1; 2.2; 2.4; 2.5 erbracht werden.
4. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Geschäftsjahres 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ B5 Gültigkeit der Beitragssatzung

Die Beitragssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2016 beschlossen worden. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bislang gültige Satzung.

Bleicherode, den 12.02.2016

Der Vereinsvorsitzende

Dr. Frank Biermann

Der Schriftführer

Ordentliches Vereinsmitglied

Ordentliches Vereinsmitglied

Ordentliches Vereinsmitglied